

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitagsnummer wird der Samstagnummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathhausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorßick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Illustration in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pf.,
Reklamazeile 25 Pf.

N 198.

Freitag, den 19. Dezember 1913.

7. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung hat das
Kgl. Versicherungsamt Wiesbaden Land für den Landkreis Wies-
baden — außer der Stadt Biebrich — den Wert der Sachbezüge
wie folgt festgestellt:

a) für erwachsene männliche Personen täglich 1.00 M.	b) für erwachsene weibliche Personen täglich 0.75 M.
c) für ungewerbliche männliche Personen täglich 0.50 M.	d) für ungewerbliche weibliche Personen täglich 0.35 M.

Der Wert der Sachbezüge verteilt sich in den einzelnen Klassen
wie folgt:

Klasse	a	b	c	d
1. Wohnraum	0.75 M.	0.50 M.	0.35 M.	0.25 M.
2. Frühstück	0.20	0.15	0.10	0.05
3. Heizung	0.05	0.03	0.02	0.01
4. Kleider	0.05	0.03	0.02	0.01
Zusammen	1.00	0.75	0.50	0.35

Diese Festsetzung gilt in familiären Unfall-Krankentagen und
Invalidenversicherungs-pp. Sachen.

Auf die Bestimmungen des § 160 der Reichsversicherungs-
ordnung mit den des § 2 des Versicherungsgegesetzes für An-
gestellten gleichlaufend sind, finden die vorstehenden Festsetzungen
auch für die gemäß § 2 Abs. 2 des Versicherungsgegesetzes für An-
gestellten vom 20. 12. 1911 (R. G. Bl. 1911 Seite 289 ff.) für den
Landkreis Wiesbaden — mit Ausnahme der Stadt Biebrich a. Rh. —
zu treffenden Festsetzungen über den Wert von Sachbezügen ent-
sprechende Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises — außer Biebrich —
mache ich auf die vorstehende Bekanntmachung besonders auf-
merksam.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1913.

Königliches Versicherungsamt für den Landkreis Wiesbaden.
Der Vorsteher,
J. v. N. A. 1650 II.

Öffentliche Bekanntmachung.

Bekanntmachung des Wehrbeitrages.

Auf Grund des § 36 des Reichsgegesetzes über einen einmahligen
außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 304)
wird hiermit jeder, der ein Vermögen von mehr als 20 000
Mark oder der bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als
10 000 Mark Vermögen, oder der Personen mit folchem Vermögen
und Einkommen zu vertreten hat, im Kreise Wiesbaden — Land auf-
gefordert, die Vermögensverhältnisse nach dem vorgeschriebenen
Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einhundert 20. Januar 1914
dem Untersuchungsamt schriftlich oder zu Protokoll unter der Ver-
sicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Ge-
wissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Ver-
mögensverhältnisse verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere An-
forderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen
werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem
Kreisamt, Wiesbaden, Leinfelderstraße 16, kostenlos verabreicht.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist
zulässig, jedoch aber auf Gefahr des Abfassers und deshalb
zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen
werden vom dem Untersuchungsamt vom 8.—12. Uhr, Leinfelder-
straße Nr. 16, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögens-
erklärung verläßt, ist gemäß § 38 des Reichsgegesetzes mit Ge-
lde bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen
Zuschlag von 5 bis 10% des geschuldeten Wehrbeitrages zu
erzielen.

Schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der
Vermögenserklärung sind in den §§ 36 bis 38 des Reichsgegesetzes
mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. (Vgl. die §§ 33, 34 ff. des Wehrbeitragsgegesetzes.)

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Bekanntmachung zum Wehr-
beitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten dieses Ge-
setzes bei der Bekanntmachung zu einer direkten Staats- oder Ge-
meindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Be-
steuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist,
so bleibt er von der landesgesetzlichen Steuer und der Verpflichtung
zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen und der Beilegung
freiwilliger Beiträge wird auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes und die
unter abgedruckten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats
(§§ 63, 64) verwiesen.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1913.

Der Vorsteher der Einkommensteuer-Bekanntmachungskommission.
von Heimbach.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats:

§ 63.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Jeder solche Be-
trag ist eine von zwei Beamten auszufüllende Quittung zu er-
teilen. Ist die Quittung nur mit einem Kassenbeamten besetzt und
die sofortige Zuzahlung eines anderen Beamten nicht möglich, so
hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vor-
läufige Bescheinigung zu erteilen. Demnach ist eine vorläufige
Quittung zu erteilen. Die oberste Landesfinanzbehörde
bestimmt das Nähere.

§ 64.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Bekanntmachung den Wehr-
beitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der ange-
gebene Betrag anzunehmen. § 63 Absatz 1 findet Anwendung.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

(2) Nach Veranlassung des Wehrbeitrages und dessen An-
stellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehr-
beitrag anzureichen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den
vorausgezahlten Betrag, so ist die fehlende Summe auf die zuerst
fälligen Teilbeiträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehr-
beitrag hinter dem vorausgezahlten Betrag zurück, so ist der
Wehrbeitrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht
zurückgefordert wird.

Königin Elisabeth von Rumänien verstarb am 29. Dezember
im 70. Lebensjahr. Da sie eine überaus fruchtbare Dichterin ist
und unter dem Namen Carmen Sylva zahlreiche Werke, Gedichte,
Dramen, Romane, Novellen und Märchen veröffentlichte, so ver-
anlassen literarische Vereinigungen Deutschlands schon vor der
Beerdigungsmode feierliche Jubiläumstänze, auf denen Teile aus
Werken der Königin zum Vortrag gelangen. Die Königin, die be-
kanntlich eine geborene Prinzessin zu Liechtenstein und nahe Verwandte
des kaiserlichen Fürsten Wilhelm von Albanien ist, ist eine
deutsche Fürstin und hat auch ihre literarischen Erzeugnisse zum Teil
in deutscher Sprache abgefaßt.

Eine Vermittlung der Regierung im Streit der Kronen- tellen und Ärzte.

Berlin, 18. Dezember. Der Staatssekretär des Innern
empfangt heute im Beisein des preussischen Handelsministers,
des Landwirtschaftsministers und des Ministers des Innern die
Geheimen Medizinärzte Professor Dr. Vossow, Dr. Orth und Dr.
Kraus von der Berliner Universität, welche im Namen der medi-
zinischen Fakultäten der deutschen Universitäten der Regierung den
dringenden Wunsch ausdrückten, daß der Streit zwischen
Kronenstellen und Ärzten durch die Regierung im Rahmen
der bestehenden Gesetze möglichst anzunehmen. Mit den Ver-
tretern der Fakultäten wurde das für und wider der Standpunkte
der Kronenstellen und der Ärzte durchgesprochen, und der Staats-
sekretär des Innern erklärte seine Bereitwilligkeit, Ausgleichs-
verhandlungen zwischen den Kronenstellen und den Kronenstellen herbei-
zuführen, sofern beide Teile damit einverstanden seien. Es wurde
den Vertretern der Fakultäten eine Skizze vorgelegt, die nach An-
sicht der Regierung als Grundlage für solche Verhandlungen dienen
könnte. Falls die Beteiligten bereit sind, in diese Verhandlungen
einzutreten, müßte überall, wo es um Vertragsverhältnisse zwischen
Kronenstellen und Ärzten nicht geht, zunächst mit Zustimmung
vom 1. Januar 1914 ab, ein dreimonatiger vorläufiger Zustand
auf der Grundlage der zwischen den Kronenstellen und den Kronenstellen gegen-
wärtig geltenden Bestimmungen vereinbart werden, damit Zeit zur
Verhandlung gewonnen wird. Die Vertreter der medizinischen
Fakultäten übernahmen es, in diesem Sinne mit den ärztlichen
Organisationen in Verbindung zu treten.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 18. Dezember. Die gesamte Presse Wiens sowie der Ro-
manische und der ungarische Pressen sind heute mit dem Artikel
des „Neuen Wiener Tagblattes“ vom 18. Dezember, in dem die außer-
gewöhnlichen Eigenschaften des Thronfolgers, insbesondere dessen
Führertugenden und Verdienste um die Ausgestaltung von Heer
und Marine hervorgehoben werden. Es wird auf sein als Vorbild
geltendes inniges Familienleben hingewiesen und sein wertvolles
Interesse für künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen aller
Art und die außerordentliche Unterfertigung betont, die er ihnen
angegeben hat. Der Thronfolger, ein überzeugter Anhänger des
Dreibundes, habe durch sein herzliches Verhältnis zu Kaiser Wil-
helm zur Vertiefung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutsch-
land bestehenden Bündnisses beigetragen.

Kleine Mitteilungen.

Russel. In diesem Offizierskreise verläutet, daß Anfangs
kommenden Jahres Prinz Joachim von Preußen, der jüngste
Kaiserthron, als Leutnant in das hiesige Husaren-Regiment Nr. 14
eintrifft wird. Der Prinz hat dem Regiment bereits vorüber-
gehend angehört. Zur Zeit wird für den Prinzen das in der
Obern Königstraße gelegene sogenannte Prinzenhaus neu her-
gerichtet.

Berlin. Die kriegsgerichtliche Verhandlung gegen Oberst von
Kraus wegen der Vorgänge in Javern wird zwischen Wehrmachts-
und Militärbehörden stattfinden.

Berlin. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt:
Erzherzog Franz Ferdinand verstarb am 28. Dezember im
30. Lebensjahr. Auch in Deutschland werden sich an diesem Tage
warme Sympathien dem hohen Herrn zu, dessen Bild in harter,
einstufiger Mannlichkeit vor den Augen der Zeitgenossen steht. Er-
erbte die Welt die Welt der treuen Freunde unseres Kaisers
und jüdischen Mitarbeiter an der Errichtung der Wehrmacht
Oesterreich-Ungarns zu Lande und zur See, dem Vorkämpfer für
ein freies, unabhängiges, mit dessen Zukunft sich Deutsch-
land eng verbunden fühlt.

Berlin. Gegenüber anderslautenden Blättern mitteilen sei
festgestellt, daß im Kriegsministerium nichts davon bekannt ist,
daß das Infanterie-Regiment Nr. 167 in Kassel marschbereit nach
Javern ist.

Konstantinopel. General Branlant v. Schellendorf übernimmt
das Kommando der 3. Division des ersten türkischen Armeekorps.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

* Nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes setzte sich gestern
vormittag 11½ Uhr der Beisetzungs mit dem irdischen Überbleibsel
des Herrn Defan Knapp in Bewegung. Dort der getroffenen Vor-
kehrungen erfolgte die Aufstellung desselben in einer bei benachbarten
Wäldchen hier noch nicht gelassenen ruhigen, erhabenen Stelle
nach der beabsichtigten Reihenfolge. Auch das erlassene Ver-
bot des unbefugten Zutretens des Friedhofes während der Be-
setzung bewährte sich sehr. Der Klerus war in dem Zuge durch
ungefähr 70 Geistliche vertreten, von denen viele schon hier amtiert
haben. Am Grabe sprach Domkapitular Beilert Hülshausburg.
Kränze wurden durch geistliche und weltliche Korporationen und
Vereine niedergelegt.

* Im Hinblick auf die Beilegung des Herrn Defan Knapp
land in der Burg Cheneles ein gemeinschaftliches Gedenken, an
dem die Geistlichen der Kirchenvorstände und Gemeindevorstände,
Anverwandte, die Stadt, Kollegen usw., zusammen über 100 Per-
sonen, teilnahmen. Die geistlichen Worte waren, dem Wunsche
des Verstorbenen entsprechend, eigenes Wachstum des Beseitigten
der fühl. Parabel.

* Am Mittwoch nachmittag starb plötzlich an den Folgen eines
mildehaltenen Schlaganfalls der in weiten Kreisen bekannte Ge-
lehrte Herr Jakob Koll.

* Zu dem Beilegungsfest über die Sonntags-
ruhe hat die Handwerkskammer zu Wiesbaden nunmehr offiziell
Stellung genommen und dabei insbesondere die Streichung des
Paragraphen 8 gefordert, welcher sich inhaltlich mit dem Para-
graph 41a der Gewerbeordnung deckt. Die Handwerkskammer steht
nach wie vor auf dem Standpunkt, daß man zwar den Angestell-
ten im Handwerksbetriebe die gewünschte Sonntagsruhe gewähren
kann, wenn den selbständigen Handwerksbetriebern, soweit sie es nötig
haben und wollen, gestattet wird, auch am Sonntag zu arbeiten.
Besserer zu verbieten, erachtet die Handwerkskammer als eine
Härte, weil viele kleinere Handwerksbetriebe auf das Sonntagsge-
schäft geradezu angewiesen sind. Sie weist darauf hin, daß ja
auch im Handwerksbetriebe für die Arbeiter und Gehilfen volle
Sonntagsruhe besteht, der Selbständige aber auch am Sonntag
arbeiten darf.

* Das Vermittlungsamt „Janus“ in Frankfurt
(Main) kann zu dem veröffentlichten Termin (Anfang Januar
1914) nicht fertiggestellt werden, weil beim Aufbau verschiedene
technische Neuerungen berücksichtigt werden mußten, die anfangs
nicht vorgesehen waren. Die Inbetriebnahme erfolgt im März
1914. Gleichzeitig mit der Eröffnung dieses neuen Amtes wird
eine Neuauflage des Teilnehmerverzeichnis erscheinen. Die in
den letzten Rührzügen zum Teilnehmerverzeichnis auf den 20.
November 1913 festgesetzte Frist für Einträge auf Änderung oder
Vervollständigung der Eintragungen wird bis zum 10. Januar
1914 verlängert. Bis zu diesem Tage sind derartige Einträge
schriftlich und frankiert in Frankfurt (Main) an das Vermittlungs-
amt, in Offenbach (Main) und Wiesbaden an das Telegraphen-
amt und in den übrigen Orten an das zuständige Vermittlungs-
amt zu richten. Bis zur Eröffnung des Amtes „Janus“, die
öffentlich bekannt gemacht werden wird, bleiben die früheren Be-
zeichnungen der Frankfurter Vermittlungsämter (Nr. 1 und 2)
und die alten Anführungsnummern unverändert bestehen.

* Nach dem vom Mitteldeutschen Arbeitsnachweiss-
bunde in Frankfurt erstatteten Bericht über die Lage des
Arbeitsmarktes in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck im
November 1913 hat, obwohl die Lage des Arbeitsmarktes nach den
Berichten der Arbeitsnachweise im wesentlichen als ungenügend
charakterisiert wird, eine Umkehr des Verhältnisses bei einer Anzahl
von Großbetrieben im Verbandsgebiet das überaus günstige
Ergebnis gehabt, daß von einer Arbeitslosigkeit im großen und ganzen
nicht gesprochen werden kann. Nur eine große Maschinenfabrik in
Frankfurt a. M. berichtet von Arbeitsverhältnissen. Auf der
anderen Seite beobachten wir einen Rückgang der offenen Stellen
gegenüber dem Parallelmonat des Vorjahres, einen Rückgang
oder ein schwächeres Anwachsen der Kronenstellenverhältnisse gegen-
über früheren Jahren. Die Zahl der Arbeitslosen ist in der
Hauptstadt nicht wesentlich gestiegen, infolge des Rückganges der
offenen Stellen ist jedoch die Antragszahl ungünstiger als in
früheren Jahren.

* Mehr Turnunterricht. Die Zeit liegt günstig, so
weit hinter uns, in der das Turnen als Schulfach geringfügig
behandelt wurde; ein „Ungenügen“ im Turnen rührte weder Schü-
ler noch Vater. Unendlich sind noch andere Rückschlüsse auf-
genommen. Die letzte große Wehrvorlage hat im Reichstag auf ge-
nug den Himmel laut werden lassen, daß mehr als alle vorher-
gehenden Verträge der Wehrkraft die körperliche Erziehung des
Volkes, und zwar der Jugend, von Nutzen sei. Deshalb ist anzu-
nehmen, daß die Eingabe der verschiedenen Jugendverbände um Ein-
führung des obligatorischen Turnunterrichts an den Pflichtschul-
bildungsschulen, die als Erster Generalleutnant H. v. B. G. G. G.
unterzeichnete, Erfolg haben wird. Auf die Förderung der Be-
schäftigung stellt auch ein neuer Erfolg des preussischen Kultus-
ministeriums ab, nach der an den Schulen Leistungsbeurteilungen in
den vollstündlichen Übungen vorgenommen werden können, soweit
das Interesse der Schule dies zuläßt.

* Die Schwindelfirma Kardon in Paris, vor der
wir vor einiger Zeit warnten, hat, nachdem ihr Schwindelhand-
werk mit der Einrichtung von Kommissionslagern in Spiralschnecken
durch das gemeinsame Einwirken der Staatsanwaltschaften ver-
schleierter deutscher Städte, darunter Wiesbaden, gelegt ist, einen
anderen Geschäftsbetrieb in Deutschland eröffnet. Sie läßt jetzt
durch ihre Reisenden Kommissionslager in französischen Weinen
einrichten. Das Weinlager soll angeblich nur eine „Masse“ der
Firma sein. Zur Sicherheit läßt sie sich unter dem Vorwand
des Abnehmens Blankettkredit akzeptieren, die sie nachher dann
mit kurzer Frist auf 5000 Mark ausstellt und einlegt. Da die
Reichsbehörde bereits offiziell durch die „Nord. Allg. Zeitung“
vor dieser Firma gewarnt hatte, wurde der neue Schwindel sofort
aufgedeckt. In einem Fall ist bereits schon wegen des „Wein-
geschäfts“ Strafverfahren eingeleitet. Da die Reisenden gegen-
über Hessen und Nassau unklar machen, kann vor diesen nicht
eindringlich genug gewarnt werden. Sie gehen hauptsächlich zu
kleineren Geschäftsteilen. Gelegentlich eines am Mittwoch in der
Nähe festgelegten Sitzprojektes gegen die Firma wurde amtlich

10